



Juni 2017

## **Niederschrift**

**über die Sitzung  
des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz (15/4) am 24. April 2017**

**im Erbacher Hof, Kardinal-Volk-Saal,  
Greibenstraße 24, 55116 Mainz**

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Dauer: 10.00 Uhr – 13.00 Uhr

### **Festgestellte Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Festlegung der Tagesordnung
3. Annahme der Niederschrift über die Sitzung am 13. Februar 2017
4. Informationen aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses
5. Informationen aus den Ministerien und der Verwaltung des Landesjugendamtes
6. Vorlage Nr. 6  
Sammlung und erste Erörterung von Themen für die 15. Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses
7. Vorlage Nr. 7  
Berichterstattung über das Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung von Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz  
hier: Verlauf, Ergebnisse, Perspektiven
8. Vorlage Nr. 8  
Novellierung des SGB VIII – kritische Punkte / Stellungnahme
9. Vorlage Nr. 9  
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII  
hier: Sportjugend Pfalz
10. Vorlage Nr. 10  
Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung, Steuerung und Finanzierung der Hilfen zur Erziehung als gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger
11. Vorlage Nr. 11  
Orientierungshilfe „Zusammenarbeit mit Eltern in der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“
12. Verschiedenes



### **zu TOP 1: Eröffnung und Festlegung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende, Albrecht Bähr, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Bähr stellt fest, dass zu der heutigen Sitzung fristgerecht eingeladen wurde. Der Ausschuss beschlussfähig ist.

### **zu TOP 2: Festlegung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird mit einer Änderung angenommen. Der Tagesordnungspunkt 9, Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Sportjugend Pfalz, entfällt. Diese hat ihren Antrag zurückgezogen, da ihr seitens der Verwaltung förmlich bestätigt werden konnte, dass sie auf der Basis der Anerkennung aus der Nachkriegszeit kraft Gesetzes auch nach dem SGB VIII anerkannt ist.

### **zu TOP 3: Annahme der Niederschrift über die Sitzung am 13. Februar 2017**

Die Niederschrift über die Sitzung am 13. Februar 2017 wird einstimmig angenommen.

### **zu TOP 4: Informationen aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses**

#### **Fachausschuss 1:**

Zur Sitzung vom 7. April 2017 wird auf die Berichtsvorlage in der Anlage verwiesen. Der Fachausschuss 1 empfiehlt den Fachtag „Eigenständige Jugendpolitik in Rheinland-Pfalz“, der am 11. Mai 2017 im Kurfürstlichen Schloss in Mainz stattfindet. Das Faltblatt dazu ist den Mitgliedern als Tischvorlage ausgehändigt worden.

#### **Fachausschuss 2:**

Zur Sitzung vom 7. April 2017 wird auf die Berichtsvorlage in der Anlage verwiesen. Der Fachausschuss 2 hat sich in seiner Sitzung in Anwesenheit der Fachreferentin Xenia Roth vom Ministerium für Bildung mit der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz befasst. Der Fachausschusses 2 hat einen Beschlussvorschlag zum Thema „Novellierung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz“ an den Landesjugendhilfeausschuss formuliert. Er ist der Niederschrift als Anlage beigelegt. Der Landeselternausschuss der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (LEA) ergänzt die Beschlussvorlage des Fachausschusses 2 mit einem Ergänzungsantrag der als Tischvorlage den Mitgliedern ausgehändigt worden ist.

Mathias Rösch, Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen in Rheinland-Pfalz bittet darum, bei der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes zum Thema „Inklusion“ den Landesteilhabeberrat für Menschen mit Behinderung auf der Informationsebene mit einzubeziehen.

**Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Bitte an das Bildungsministerium, die formulierten grundsätzlichen Prämissen für die Novelle**

**des Kindertagesstättengesetzes an geeigneter Stelle in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, einschließlich des Ergänzungsantrags des Landeselternausschusses Rheinland-Pfalz.**

**Der Landesjugendhilfeausschuss wird Frau Ministerin Dr. Hubig den Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Novellierung des Kindertagesstättengesetzes in einem Brief übermitteln.**

### **Fachausschuss 3:**

Zur Sitzung vom 4. April 2017 wird auf die Berichtsvorlage in der Anlage verwiesen.

Der Fachausschuss 3 bittet um Erteilung eines Arbeitsauftrages zur Erstellung eines Papieres, das sich mit den Jugendhilfeangeboten für begleitete und unbegleitete Flüchtlinge und ihre Familien beschäftigt.

**Der Landesjugendhilfeausschuss erteilt dem Fachausschuss 3 einstimmig den Arbeitsauftrag zur Erstellung eines Papieres, das die Bedarfe sowie den Zugang und die Angebote für Maßnahmen im Rahmen der HzE beleuchtet. Des Weiteren sollen Rahmenbedingungen und Anforderungen für Fachkräfte formuliert werden.**

### **zu TOP 5: Informationen aus den Ministerien und der Verwaltung des Landesjugendamtes**

Regine Käseberg vom Ministerium für Bildung berichtet zu vier Punkten:

- Die Verwaltungsvorschrift zur Investitionskostenförderung wird angepasst, um die neuen Bundesmittel durchzuleiten. Das Gesetz zu den neuen Bundesmitteln wird am 12. Mai 2017 im Bundesrat beraten.
- Die Budgets 2018 für das Programm Kita-Plus sind bekannt gegeben worden.
- Zum Thema „Novellierung des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz“ beschäftigt sich das Ministerium mit der Frage eines zukünftigen Finanzierungssystems. Es stehen zwei Finanzierungssysteme zur Verfügung: das bisherige Ist-Kostensystem in überarbeiteter Form sowie ein pauschalisiertes Finanzierungssystem. Die zur Debatte abgegebenen Stellungnahmen werden auf der Homepage des Ministeriums für Bildung in Kürze veröffentlicht.
- Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat am 14.02.2017 seinen Jahresbericht veröffentlicht. Er beanstandet folgende Themen im Hinblick auf die Kindertagesbetreuung:
  - I. Er moniert, dass es kein Musterraumprogramm und damit keine Kennwerte gibt, aus denen hervorgeht, wieviel eine geförderte Kindertageseinrichtung am Ende kosten darf.
  - II. Es wird den kommunalen Gebietskörperschaften (Kreis und kreisfreie Städte) vorgeworfen, die baufachliche Prüfung nicht im Sinne des Landesrechnungshofs durchzuführen. Er schlägt vor, die baufachliche Prüfung an eine staatliche Stelle zu übertragen.

- III. Der Rechnungshof wird eine Orientierung zu einer Lebenszykluskostenberechnung im Investitionskostenförderbereich entwickeln. Aufgrund der demographischen Entwicklung sollen andere Nutzungsformen ggfs. Nutzungsänderungen für die Gebäude ausgewiesen werden.
- IV. Im Bereich der Personalkostenförderung werden Komplexität und Intransparenz bemängelt.
- V. Der Rechnungshof rügt das Spannungsverhältnis zwischen bewilligten und nicht belegten Kindertagesplätzen. Er fordert die Landesregierung auf, keine unbelegten Plätze zu finanzieren.
- VI. Die Privilegierung der freien Träger gegenüber den öffentlichen Trägern wird vom Rechnungshof kritisiert. Die öffentlichen Träger haben sich dazu inzwischen geäußert.

Die Landesregierung wird zu den Feststellungen des Rechnungshofberichts die Personal- und Investitionskosten für die Kindertagesbetreuung betreffend in der Rechnungsprüfungskommission des Landes Stellung nehmen.

Andreas Winheller findet der Rechnungshof habe zur Investitionskostenförderung „fachlich lausig gearbeitet“, da offensichtlich nicht alle relevanten Zielvorgaben in die Prüfung mit einbezogen worden sind.

Albrecht Bähr empfindet es als politisch fragwürdig, wenn die Prüfbehörde die Dinge so interpretiert, dass daraus ein Rechtfertigungsdruck genau für diejenigen erwächst, die sich seit Jahren bemühen, eine qualitative hochwertige Arbeit unter den ständig neuen Bedingungen zu entwickeln.

Claus Eisenstein weist darauf hin, dass mit der Landesregierung zukünftig diskutiert werden müsse, ob es im Kindertagesstättenbereich nunmehr um finanzielle Notwendigkeiten gehen soll oder ob eine qualitativ hochwertige Kindergartenbetreuung angestrebt wird.

Regine Käseberg ergänzt, dass es einige Impulse aus dem Rechnungshofbericht gibt die sinnvoll sind. Das Ministerium werde sich mit Rechnungshofbericht genauer auseinandersetzen und beraten.

Claudia Porr vertritt Klaus Peter Lohest vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und berichtet zu vier Punkten:

- Die langjährige Leiterin des Familienpolitikreferates, Frau Dewald-Koch wird zum 1. Mai 2017 in den Ruhestand verabschiedet. Die Nachfolge tritt Vera Schmidt an. Sie wird für den Bereich „Kinder- und Jugendhilferecht und freiwillige Dienste“ zuständig sein. Sie übernimmt zum 1. Mai 2017 die Referatsleitung.
- Die Ombudstelle Kinder- und Jugendhilfe beim Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz wird am 24. April 2017 in einer Pressekonferenz in Anwesenheit von Ministerin Anne Spiegel vorgestellt. Es wird empfohlen, den Bürgerbeauftragten von Rheinland-Pfalz in den Landesjugendhilfeausschuss einzuladen, um einen ersten Austausch zur Arbeit der Ombudstelle vorzunehmen.

- Zum Thema „Eigenständige Jugendpolitik“ gibt es ein neues Förderprogramm. Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat in einem Schreiben die Details, unter anderem Besonderheiten, Förderkriterien und Antragsfristen mitgeteilt.
- Zum Referentenentwurf der SGB VIII Reform hat das Ministerium aufgrund der kurzen Frist von 4 Arbeitstagen keine Stellungnahme abgegeben, jedoch seine Haltung zur Gesetzesnovellierung deutlich gemacht. Die angestrebte inklusive Kinder- und Jugendhilfe findet sich in der neusten Fassung des Referentenentwurfes nicht mehr in dem gewünschten Umfang wieder.

Dr. Thomas Posern fragt, ob bei der Entwicklung neuer Förderrichtlinien im Bereich der Familienbildung auch die Träger der Familienbildungsstätten beteiligt werden. Claudia Porr geht davon aus. Sie nimmt die Fragestellung für Herrn Lohest mit, der sie beantworten wird.

Peter Lerch fragt, ob die Fördergelder für die eigenständige Jugendpolitik eine dauerhafte Förderung sein werden und ob eine Co-Finanzierung der Kommunen nötig sei.

Lucia Stanko erläutert, dass es sich grundsätzlich um eine Dauerfinanzierung handelt. Bei der Jugendsozialarbeit würde eine Co-Finanzierung benötigt. Das Förderprogramm ist auf zwei Jahre angelegt, um erstmal Erfahrungswerte zu sammeln. Ein Ausbau über die zwei Jahre hinaus ist anvisiert.

Für die Verwaltung des Landesjugendamtes berichtet Birgit Zeller zu sieben Punkten:

- Die aktuelle SGB VIII Reform umfasst nicht die Inklusion. Sie umfasst auch nicht die Weiterentwicklung der Steuerungsvorstellungen, die ursprünglich darin enthalten waren. Es handelt sich um eine kleine SGB VIII Reform mit gesetzlichen Änderungen, die trotzdem einer differenzierten Auseinandersetzung bedarf.
- Das Referat 37 „Kindertagesstätten“ beschäftigt sich mit dem Rechnungshofbericht und mit der einhergehenden Kitagesetzesnovellierung. Es ist eine Steuerungsgruppe installiert worden. Die Steuerungsgruppe ist eng eingebunden in die Weiterentwicklungsfragen die hier vorzunehmen sind. Für die administrative Umsetzung werden Änderungen einhergehen. Diesbezüglich sind Informationsrundschriften an die örtliche Ebene versandt worden.
- Die Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach dem Altverfahren ist im vollen Gange. Sie müssen bis zum 30. Juni 2017 abgeschlossen sein. Die rheinland-pfälzischen Kommunen haben von der Landesregierung eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % für die bisher geleisteten Aufwendungen erhalten.
- Am 21. Juni 2017 findet die erste große Kinderschutzkonferenz in Mainz statt.
- Die Beratungsstelle Salam gegen islamistische Radikalisierung wird ab dem 15. Mai 2017 im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelt sein. In einer der nächsten Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sollte der Beratungsstelle ein gesonderter Tagesordnungspunkt gewidmet werden.

- Barbara Liß ist seit dem 1. Februar 2017 als Referatsleitung im Referat 35 „Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, Betriebserlaubnisverfahren, Zentrale Beratungsstelle für Kinderschutz“ eingesetzt.
- Im Herbst finden die Aktionswochen der BAG Landesjugendämter mit dem Schwerpunkt „Personalgewinnung“ für die öffentlichen Träger statt. Die institutionelle Arbeit der Jugendämter soll attraktiv in die Öffentlichkeit transportiert werden, um eine Personalgewinnung voranzutreiben.

Sybille Nonninger ergänzt mit einem Punkt:

- Am 1. Juni 2017 findet die 18. Jahrestagung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung im Heinrich-Pesch-Haus in Ludwigshafen statt. Sie läuft unter dem Motto: „Eigenständige Jugendpolitik in der Kommune – Eine Herausforderung für politische Steuerung, Planung und Fachressorts“. Prof. Dr. Wolfgang Schröder von der Universität Hildesheim wird die Ergebnisse des 15. Kinder- und Jugendberichtes des Bundes vorstellen. Die Themen „Beteiligung, Partizipation junger Menschen und Demokratiebildung“ werden einen großen Stellenwert auf der Tagung haben.

**zu TOP 6: Vorlage Nr. 6  
Sammlung und erste Erörterung von Themen für die 15 Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses**

Die Verwaltung ist im Vorfeld beauftragt worden, in einem Umlaufverfahren die Vorschläge der Mitglieder zum zukünftigen Arbeitsprogramm des Landesjugendhilfeausschusses zu sammeln, zu sichten und aufzubereiten. Zu Beginn der Sitzung haben die Mitglieder die Möglichkeit bekommen, durch Markierung von Klebepunkten eine Gewichtung der Themenvorschläge vorzunehmen.

Die Themenvorschläge werden kurz durch Sybille Nonninger vorgestellt und erläutert. Die Schwerpunkte des Landesjugendhilfeausschusses in der 15. Amtsperiode werden wie folgt festgelegt:

1. Partizipation
2. Integration
3. Teilhabe

Inhaltliche Themengebiete zu den o. g. Schwerpunktgebieten werden mit großer Mehrheit der Mitglieder wie folgt benannt:

1. Demokratiebildung
2. Fachkräftemangel allgemein sowie im Bereich HzE
3. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie Integration der Flüchtlingskinder und ihre Familien
4. Kita-Novelle

Albrecht Bähr weist darauf hin, dass die Fachausschüsse immer die Möglichkeit haben weitere Themenvorschläge und Arbeitsaufträge in den Landesjugendhilfeausschuss einzubringen und einzuholen.

**zu TOP 7: Vorlage Nr. 7  
Berichterstattung über das Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung von Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz  
hier: Verlauf, Ergebnisse, Perspektiven**

Lucia Stanko aus dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz berichtet zum Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung der Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz. In ihrem Vortrag weist sie auf die Wichtigkeit des Projektes hin und benennt die Ergebnisse vom Praxisentwicklungsprojekt.

Vor ca. 2 ½ Jahren hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz mit einem Ministerratsbeschluss die jugendpolitische Strategie „JES – jung, eigenständig, stark!“ auf den Weg gebracht, um die Bedürfnisse, Interessen und die Bedarfe junger Menschen stärker in den gesellschaftspolitischen Mittelpunkt zu stellen. Die Jugendarbeit und Jugendpolitik zu stärken bedeute auch unter anderem die Demokratiebildung zu fördern.

Der zweite Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz hat die Lebensphase „Jugend“ untersucht und deutlich gemacht, wie bedeutsam die Lebensphase „Jugend“ für junge Menschen und für deren Verhältnis zur Politik und Gesellschaft sind. Junge Menschen benötigen jenseits von Familie und Schule Angebote, die sie darin unterstützen ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Die Angebote aus der verbandlichen und der kommunalen Jugendarbeit bieten Kindern und Jugendlichen jene Erfahrungs- und Entwicklungsräume, die sie brauchen.

Der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses im Frühjahr 2013 „Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe“ unterstreicht die Bedeutung und die Notwendigkeit der Jugendarbeit. Es war fachpolitisch wichtig, mit einem weiteren Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses das einmalige bundesweite Praxisentwicklungsprojekt (PEP) auf den Weg zu bringen. Das Praxisentwicklungsprojekt ist für das Ministerium eine wichtige Säule um landesweit die Jugendpolitik und die Jugendarbeit zu stärken. Die Ergebnisse aus dem Projekt zeigen, dass Fachkräfte der Jugendarbeit zentrale Partner sind um eine eigenständige Jugendpolitik kommunal umzusetzen und die Fachkräfte in ihren intermediären Funktionen zu stärken.

Aus Sicht des Ministeriums wird die Beendigung der ersten Modellphase des Praxisentwicklungsprojekts nicht mit einem Schlusspunkt gleichgesetzt, sondern vielmehr als Auftakt zur Weiterentwicklung und weiteren Verwendung des Praxisentwicklungsprojekts in den Kommunen gesehen. Im Rahmen der Mittelerhöhung im Haushaltsjahr 2017/2018 hat das Ministerium das neue Förderprogramm „JES“ installiert. Es würde einen erneuten Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses, diesmal zur Trägerschaft für die Neuauflage und Weiterentwicklung des Praxisentwicklungsprojekts zur Profilierung von Jugendarbeit vor Ort im Rahmen von JES begrüßen.

Prof. Dr. Werner Lindner schließt sich an den Vortrag von Lucia Stanko an und bezieht sich in seiner Rede auf die „PEP-Dokumentation“. Um das Praxisentwicklungsprojekt besser beurteilen zu können, müsse es in einem größeren Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Seit einiger Zeit werde die Entstehung eines neuen Politikfeldes, der eigenständigen Jugendpolitik, auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen. Das neue Politikfeld benötige eigene Ressourcen und Aufmerksamkeit. Auf der Bundesebene sind greifbare Anzeichen für das neue Politikfeld zu erkennen. Die Jugend-

politik in Rheinland-Pfalz hat die Bedeutung frühzeitig erkannt und konsequent vorangetrieben. Die Erfolgsfaktoren für eine Jugendpolitik sind mit zwei Aspekten im Modellprojekt PEP deutlich geworden.

1. Jugendpolitik macht Sinn, wenn die Jugendlichen auf der lokalen Ebene in ihren konkreten Interessen, Problemlagen und Lebenswelt erreicht werden.
2. Die Kinder- und Jugendarbeit braucht Akteure und Institutionen vor Ort, um die verbandliche und kommunale Jugendarbeit umzusetzen.

Die Fachkräfte der Jugendarbeit verfügen über konzeptionelle Grundlagenkompetenzen, die für die Umsetzung der Jugendpolitik vor Ort wichtig sind. Die Ziele, die Aspekte der Partizipation, der selbständigen Lebensgestaltung, der Freiräume und der Bildung haben eine hohe Übereinstimmung mit den Zielen der Jugendpolitik. Mit dem neuen Politikfeld sind Chancen zur Aufwertung des Arbeitsfeldes gegeben. Neben der bisherigen sozialpädagogischen Arbeit im direkten Kontakt mit den Jugendlichen kommt durch das Praxisentwicklungsprojekt ein aktiver Gestaltungsauftrag für die Infrastruktur hinzu. Das Handwerkzeug wird im Praxisentwicklungsprojekt ausprobiert und ausgewertet. Die eigene Netzwerkarbeit wird vor Ort beleuchtet und weiterentwickelt.

Die Dokumentation zur Modelphase vom Praxisentwicklungsprojekt ist den Mitgliedern als Tischvorlage ausgehändigt worden. Sie bietet einen Einblick in die Strukturen der Projektarbeit, den Verlauf und weist auf Einzelergebnisse hin, die eine gute Starthilfe für eine Neuauflage des Praxisentwicklungsprojekts bieten.

Albrecht Bähr bedankt sich für die Vorstellung der Ergebnisse zum Praxisentwicklungsprojekt und eröffnet die Diskussion.

Prof. Ralf Haderlein fragt, ob das Projekt mit dem Angebot der Ganztagschule kollidiert. Herr Prof. Lindner erläutert, dass das Projekt auf Daten und Fakten beruht, wo Jugendliche sind und was sie tun. Ganztagschule ist ein Thema und wird in der Zukunft berücksichtigt werden müssen. Programme und Aktivitäten müssten dann koordiniert werden. Frau Stanko ergänzt, dass im Rahmen des Förderprogrammes der eigenständigen Jugendpolitik unterschiedliche Kooperationspartner im Fachbereich übergreifend zusammenarbeiten und dazu zähle auch der Bereich „Schule und Ganztagschule“.

Christiane Giersen schlägt vor, in der zweiten Auflage von PEP eine systematische Verbindung zwischen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Der Fokus „Jugendarbeit“ sollte den Fokus „Jugendsozialarbeit“ notwendigerweise ergänzen. Prof. Werner Lindner informiert, dass die Jugendsozialarbeit nicht ausgeschlossen ist, da das Wissen über die Jugendlichen eine Grundlage im PEP-Projekt darstellt und zwangsläufig auch Jugendliche in den Blick rücken, deren Lebenslage durch Probleme gekennzeichnet ist.

Peter Lerch fragt, wie das PEP-Projekt unter zunehmendem Konsolidierungsdruck der Kommunen, unter Schuldenbremse und stetig steigenden Kassenkrediten möglich ist. Die Finanzmittel in der offenen Jugendarbeit werden von der Kommunalaufsicht als



sog. freiwillige Leistungen behandelt. Landrat Michael Lieber schließt sich an und betont bei aller Diskussion und Erwartungshaltung, die an das Projekt gesetzt sind, die Belange der Kommunen mit einzubeziehen.

Volker Steinberg berichtet aus seiner Erfahrung zur Modellphase von PEP und erläutert, dass es im Personalbereich genügend Potential gibt für eine Umsetzung und Weiterführung von PEP 2. Er bezeichnet die Jugendpolitik als ein wichtiges Standbein, um überhaupt in der Jugendarbeit voran zu kommen. Wenn Jugendlichen merken, dass sie ernst genommen werden und auch der Bürgermeister das Ganze unterstützt, bedarf es nicht viel an Geld. Einige Umsetzungen aus dem Projekt sind ohne Geld möglich und das neue Förderprogramm JES würde die Kommunen ebenfalls auch finanziell unterstützen.

Albrecht Bähr bedankt sich bei den Protagonisten und macht folgenden Formulierungsvorschlag:

*Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt ausdrücklich die Ergebnisse aus dem Praxisentwicklungsprojekt und wünscht sich eine Weiterarbeit. Für diese Weiterarbeit entwickelt der Fachausschuss 1 mit den Akteuren eine entsprechende Konzeption, die in der nächsten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 19. Juni 2017 verabschiedet werden soll.*

**Der Formulierungsvorschlag wird zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.**

**zu TOP 8: Vorlage Nr. 8  
Novellierung des SGB VIII – kritische Punkte / Stellungnahme**

Albrecht Bähr teilt zum Anfang des Tagesordnungspunktes mit, dass Ministerpräsidentin Malu Dreyer auf das Schreiben des Landesjugendhilfeausschusses geantwortet hat. Das Schreiben von Ministerpräsidentin Malu Dreyer ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugesandt worden.

Die Ministerpräsidentin bringt im Brief ihr Bedauern zum Ausdruck, dass es nicht gelungen sei, die Perspektive der Landesregierung im Rahmen der SGB VIII Reform durchzusetzen. Sie möchte aber weiterhin mit der Landesregierung über die Legislaturperiode hinaus das Ziel nicht aus den Augen verlieren.

Herr Bähr äußert, er habe selten ein so groß angekündigtes Bundesgesetzgebungsvorhaben erlebt, das am Ende so klein ausgefallen sei. Harsche Kritik übt er in welcher Form die Kommunikation bisher mit den Partnern stattgefunden habe.

Es ist bekannt geworden, dass das Gesetzgebungsverfahren in der jetzigen Legislaturperiode der Bundesregierung durchgepeitscht werden soll.

Frau Nonninger erläutert kurz die Punkte, die aus Sicht der Verwaltung des Landesjugendamtes Probleme bergen. Die Berichtsvorlage ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Claudia Porr gibt zur SGB VIII Reform zwei allgemeine Hinweise:

- Das Ministerium hat keine abschließende Festlegung, Haltung oder Einschätzung zu den genannten Regelungen, die in der Berichtsvorlage erläutert werden. Für das Ministerium besteht die Möglichkeit im Bundesratsverfahren konkrete Änderungs- oder Entschließungsanträge einzubringen.  
Als ein Defizit des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird gesehen, dass das Thema der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sich nicht in der Gesamtzuständigkeit wiederfindet.
- Im Gesetzesentwurf gibt es einen Änderungsvorschlag zur Einführung von Landesrahmenverträgen im Bereich der umA. Durch die Änderung soll eine bessere Steuerungsmöglichkeit der Länder herbeigeführt werden. Hierzu gibt es einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz, der den Änderungsvorschlag unterbreitet. Die Kritik der kommunalen Seite und der freien Träger daran wird vom Ministerium zur Kenntnis genommen. Das Ministerium befindet sich auch bei diesem Änderungspunkt in einem Meinungsbildungsprozess.

Regine Käseberg berichtet aus Sicht des Bildungsministeriums, die die frühkindliche Bildung im Referentenentwurf betrifft.

- Das Bildungsministerium bedauert ebenfalls, dass die Gesetzesänderungen nicht in ein inklusives Gesamtkonzept eingebettet sind.
- Die Änderung in § 83 Abs. 3 SGB VIII, die Bildung eines Bundeselternremiums, wird seitens des Bildungsministeriums kritisch gesehen. Unklar seien die Legitimation des Gremiums und die Zusammensetzung einer Bundeselternvertretung.

In der anschließenden Diskussion, schlägt Prof. Ralf Haderlein vor, die Berichtsvorlage zu Punkt 5 wie folgt zu ändern: „*Die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen ist aufgrund des Landesrechtsvorbehaltes schon jetzt möglich*“.

Albrecht Bähr bedankt sich für die Vorträge und fragt, welche Rolle der Landesjugendhilfeausschuss zum jetzigen Zeitpunkt noch einnehmen kann, um seine Stellung zum Gesetzesentwurf einzubringen.

Christiane Giersen schlägt vor, eine grundsätzliche Aussage zum § 36 SGB VIII zu machen. Statt der Befähigung von Familien ihre Elternaufgabe wahrzunehmen, wird im Referentenentwurf ein defizitorientierter Blick eingenommen. In Rheinland-Pfalz wird seit Jahren die Familienaktivierung auch mit benachteiligten Familien vorangetrieben, das würde durch die beabsichtigte Neuerung unterlaufen.

Volker Steinberg empfiehlt die rheinland-pfälzischen Bundestagsabgeordneten anzuschreiben und die als prägnant angesehenen Änderungen im SGB VIII Verfahren zu benennen.

Claus Eisenstein findet, der Landesjugendhilfeausschuss sollte Stellung zu einem einheitlichen Jugendhilfverfahren insbesondere im Hinblick auf die Regelung der umA's abgeben. Die Einführung von Sonderregelungen, um den Steuerungsmöglichkeiten der Länder gerecht zu werden, sollte die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe nicht auseinander dividieren.

Claudia Porr ergänzt, dass die Änderungsklausel zu den Rahmenverträgen für die umA nicht von der Absicht bestimmt sein, eine Zweiklassengesellschaft der Kinder- und Jugendhilfe voranzutreiben. Es bestehe aber die Gefahr, eine Zweiklassengesellschaft der Kinder- und Jugendhilfe herbeizuführen durch die Finanzdebatten. Sie empfiehlt dem Landesjugendhilfeausschuss die Stellungnahme an die Ministerien weiterzuleiten. Die Ministerien können dann die beanstandeten Punkte prüfen und entsprechend im Bundesratsverfahren mit einem Änderungs- oder Entschließungsantrag agieren. Die zweite Möglichkeit des Landesjugendhilfeausschusses wäre direkt an den Bundestag zu gehen, wie Herr Steinberg empfohlen hat. Die dritte Möglichkeit ist, an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit einer Stellungnahme heranzutreten.

Albrecht Bähr schlägt vor, die rheinland-pfälzischen Abgeordneten in einem Brief anzuschreiben und die kritischen Punkte entscheidend darzustellen. An das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist bereits in der 14. Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses ein Schreiben versandt worden.

Albrecht Bähr bittet die Ministerien, die Belange aus rheinland-pfälzischer Sicht zur Gesetzesänderung im Bundesrat mit einzubringen.

Für die Stellungnahme soll kurzfristig ein Treffen mit Vertretern der beiden Ministerien sowie der Verwaltung des Landesjugendamtes und den Vorsitzenden der Fachausschüsse anberaumt werden. Dieses Treffen soll vor dem 2. Juni 2017 stattfinden, da der Beratungsausschuss für Familie und Jugend am 28. Juni 2017 und der Bundesrat am 7. Juli 2017 tagen.

**zu TOP 10: Vorlage Nr. 10  
Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung, Steuerung und Finanzierung der Hilfen zur Erziehung als gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger**

Claudia Völcker führt in den Tagesordnungspunkt ein.

**Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt einstimmig das Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung, Steuerung und Finanzierung der Hilfen zur Erziehung als gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger. Die Verwaltung wird mit der Veröffentlichung beauftragt.**

**zu TOP 11: Vorlage Nr. 11  
Orientierungshilfe „Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“**

Peter Lerch stellt die Orientierungshilfe „Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“ vor. Er bedankt sich bei Prof. Dr. Ralf Haderlein für die Leitung der Arbeitsgruppe, die mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden war.

Andreas Winheller vom Landeselternausschuss der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz begrüßt die Orientierungshilfe und schlägt vor, auf der Seite 11 in Zeile 29 in Klammern den Zusatz „Erziehungsprimat nach Artikel 6 GG“ einzufügen.

Albrecht Bähr empfiehlt, die Einleitung der Orientierungshilfe redaktionell zu bearbeiten. Die fachliche Ausführung in der Einleitung lese sich kompliziert und sollte aufgrund der breiten Empfängergruppe in einer leichter verständlichen Sprache verfasst werden.

Eine grundsätzliche Bemerkung des Vorsitzenden zum Themenkomplex ist, dass die Frage, welche Qualifikation die Erzieherinnen und Erzieher im 21. Jahrhundert benötigen, ein noch ungelöster Punkt ist. Es fehle bei manchen Fachkräften womöglich auch an der intellektuellen Fähigkeit alles bewältigen zu können. Die Frage dürfe nicht außer Acht gelassen werden, wenn eine qualitative Verbesserung erwünscht wird. Die Frage der inneren Einstellung des Personals in Kindertageseinrichtungen aber auch die Frage der Finanzen spiele an der Stelle eine entscheidende Rolle.

Andreas Winheller widerspricht der Aussagen von Albrecht Bähr und gibt zu Protokoll, dass er die Einschätzung definitiv nicht teile. Er glaube nicht, dass eine inklusive und wertschätzende Haltung eine Frage von intellektueller Kompetenz oder einem akademischen Ausbildungsgrad sei. Es sei Zweifels ohne eine Frage von Supervision und Coachingstrukturen.

Herr Bähr stellt klar, er habe die Aussage nicht nur auf die Inklusion bezogen, sondern auf die grundsätzlich immer wieder neu hinzukommenden Herausforderungen an die Erzieherinnen und Erzieher. Die Herausforderungen liegen in der Sprachförderung, in der interkulturellen Kompetenz, der Sozialkompetenz wie aber auch in der Begleitung der Elternarbeit.

**Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt einstimmig die Orientierungshilfe „Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“ in der redaktionell überarbeiteten Version mit der Ergänzung „Erziehungsprimat nach Artikel 6 GG“ auf Seite 11, Zeile 29. Die Verwaltung wird mit der Veröffentlichung beauftragt.**

#### zu TOP 12: Verschiedenes

Keine Anmerkungen

Protokollführerin

*gez.*

Ebru Berdan

Vorsitzender

*gez.*

Albrecht Bähr



**Anwesenheitsliste**  
**Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses**  
**am 24. April 2017 in Mainz**

A: stimmberechtigte Mitglieder

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
1.	Bähr, Albrecht	Giersen, Christiane	✓
2.	Barrois, Peter entschuldigt	Krimm, Dr. Barbara	✓
3.	Breyer, Eveline	Herder, Waldemar	entschuldigt
4.	Busch, Bernhard	Volk, Ilona	entschuldigt
5.	Eberhardt, Hans-Jürgen	Vogt, Heike	✓
6.	Eisenstein, Claus	Lerch, Peter	✓
7.	Haderlein, Prof. Dr. Ralf	Pohlmann, Ulrike	✓
8.	Herber, Dirk	Huth-Haage, Simone	entschuldigt
9.	Lieber, Michael	Puchtler, Frank	✓
10.	Loch, Bernd	Sauer, Anna	✓
11.	Marzi, Anke entschuldigt	Kölling, Alexander	✓
12.	Neumann, Inka	Baumgärtner, Eva-Maria	
13.	Niekisch, Eric	Susanne Kiefer	entschuldigt
14.	Nieland, Iris	Lohr, Damian	entschuldigt



Landesjugendamt

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
15.	Placzek, Dettlef	Mischnick, Jeannette	✓
16.	Raab-Zell, Sabine	Völcker, Claudia	✓
17.	N.N.	Wrogemann, Dr. Ohle	✓
18.	Ruland, Marc	Klommann, Johannes	entschuldigt
19.	Schellhammer, Pia	Köbler, Daniel	✓
20.	Schuster, Regine	Jennes, Irene	✓
21.	Simon, Anke	Teuber, Sven	✓
22.	Steinberg, Volker	Pötzl, Horst	✓
23.	Ulrich, Jürgen	Bayer, Guido	✓
24.	Wink, Steven	Willius-Senzer, Comelia	
25.	Zeller, JProf. Dr. Maren	Bundschuh, Prof. Dr. Stephan	✓

B: beratende Mitglieder

26.	Arshad, Misbah	/	
27.	Caron-Petry, Eva entschuldigt	Petri-Burger, Antje	✓
28.	Christmann, Stefan	/	✓
29.	Darscheid, Maya	Luther, Ingrid	entschuldigt
30.	Detering, Elisabeth	Dillmann, Sabine	entschuldigt
31.	Diegmann, Ingeborg	/	✓
32.	Fischer, Christina	/	✓

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
33.	Focht, Michael von	Hasendlever, Frank	✓
34.	Frank-Morher, Sigrid	/	
35.	Gerlich, Renate	/	✓
36.	Günther, Cornelius	/	
37.	Haase, Robert	/	✓
38.	Heine-Wiedenmann, Dr. Dagmar	Jost, Stephanie	entschuldigt
39.	Krell, Dr. Matthias	/	✓
40.	Möhler, Prof. Dr. Eva	/	
41.	Morsblech, Nicole	/	✓
42.	Müller, Petra	/	entschuldigt
43.	Neu, Rudi	/	✓
44.	Nothof, Anna-Claire	/	
45.	Orantek, Sonja	/	✓
46.	Posern, Dr. Thomas	Donath, Roberta	✓
47.	Röhlich-Pause, Kerstin	/	✓
48.	Rösch, Matthias	/	✓
49.	Skala, Dieter	Kettern, Frank	entschuldigt
50.	Snovski, Vladimir	Nikiforova, Marina	✓
51.	Stubenrauch, Hubert	/	entschuldigt
52.	Vicente, Miguel	Jahns, Birgit	✓

Nr.	Name	Vertretung	Unterschrift
53.	Winheller, Andreas	Kosno-Müller, Beata	✓
54.	Zeller, Birgit	Nonninger, Sybille	✓

weitere Teilnehmer/innen

	Vöcker, Claudia	Reinhert, Florian	
	Lerch, Peter	Menk, Sandra	
	Lindner, Werner	Diekmann, Steffi	
	Stanko, Lucia		
	Jennes, Irene		
	Nonninger, Sybille		
	Porr, Claudia		
	Käseberg, Regina		
	Helmerking, Delia		
	Giersen, Christiane		
	Liß, Barbara		
	Bayer, Guido		
	Dr. Geissler-Eulenbach		
	Mendel, Martin		



## Berichterstattung aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses

<b>Vorlage zur Sitzung des LJHA am</b>	<b>24 April 2017</b>
<b>Information aus dem Fachausschuss 1</b>	<b>07. April 2017</b>

<b>Folgende Aufträge / Themen wurden bearbeitet:</b>	<b>Stand der Beratung</b>	<b>B = Beschluss im LJHA erforderlich I = Information des LJHA</b>
Bericht Schulsozialarbeit und die Anbindung an das Bildungsministerium	Frau Sissi Westrich informiert über die Schulsozialarbeit als Angebot der Kinder und Jugendhilfe	I
Förderprogramme für die Jugendarbeit	Der FA1 nimmt die Förderungsprogramme für Jugendarbeit zur Kenntnis.  Da es auch eine Neuauflage von PEP im Rahmen der eigenständigen Jugendpolitik geben soll, bittet der FA1 den LJHA zu beschließen, dass er für PEP2 erneut die Trägerschaft beim Jugendministerium beantragt.	B
Förderverfahren Ferienbetreuung von Schulkindern	Die Ankündigung der neuen Fördersummen für Ferienbetreuung verstärkt die Ungleichheit zur Förderung von Jugendarbeit.	I
Positionspapier „Fachkräfte in der Jugendarbeit“	Der Fachausschuss beschäftigt sich mit weiteren Veränderungen am Positionspapier	I



## Berichterstattung aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses

<b>Vorlage zur Sitzung des LJHA am</b>	<b>7. April 2017</b>
<b>Information aus dem Fachausschuss</b>	<b>FA 2</b>

<b>Folgende Aufträge / Themen wurden bearbeitet:</b>	<b>Stand der Beratung</b>	<b>B = Beschluss im LJHA erforderlich I = Information des LJHA</b>
Novelle des Kindertagesstättengesetzes	Der Fachausschuss 2 bittet den Landesjugendhilfeausschuss, die in der separaten Vorlage aufgeführten Prämissen für die Novelle des Kindertagesstättengesetzes an geeigneter Stelle in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen, bzw. einzubringen.	<b>B</b>





## Berichterstattung aus den Fachausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses

<b>Vorlage zur Sitzung des LJHA am</b>	<b>24. April 2017</b>
<b>Information aus dem Fachausschuss</b>	<b>FA 3 vom 04. April 2017</b>

<b>Folgende Aufträge / Themen wurden bearbeitet:</b>	<b>Stand der Beratung</b>	<b>B = Beschluss im LJHA erforderlich I = Information des LJHA</b>
Eckpunktepapier zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung	Der Fachausschuss 3 beschließt einstimmig das Eckpunktepapier zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung und bittet den LJHA um eine Beschlussfassung.	<b>B</b>
Unterstützungsmaßnahmen für begleitete und unbegleitete Flüchtlinge. Jugendhilfeangebote für systemsprengende junge Menschen in Rheinland-Pfalz – Sachstand und Perspektiven	Der Fachausschuss 3 bittet um Erteilung eines Arbeitsauftrages zur Erstellung eines Papieres, das sich mit den Jugendhilfeangebote für begleitete Flüchtlinge und ihren Familien beschäftigt. Es sollen die Bedarfe sowie der Zugang und Angebote für Maßnahmen im Rahmen der HzE beleuchtet werden. Des Weiteren sollen Rahmenbedingungen und Anforderungen für Fachkräfte formuliert werden.	<b>B</b>



12. April 2017

**Vorlage zu TOP 4 (Berichterstattung FA2)**

**für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 24. April 2017**

## **Novelle des Kindertagesstättengesetzes**

**Berichterstatterin/Berichterstatter:      Herr Lerch**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Fachausschuss 2 bittet den Landesjugendhilfeausschuss die folgenden grundsätzlichen Prämissen für die Novelle des Kindertagesstättengesetzes an geeigneter Stelle in das Gesetzgebungsverfahren einzubeziehen bzw. einzubringen:

1. Grundsätzliche Sicherung einer qualitativen Kita-Arbeit auf Grundlage der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz plus Qualitätsempfehlungen,
2. Vereinfachung, Verlässlichkeit, Planbarkeit Sicherheit und Transparenz der Finanzierung für alle Beteiligten des Systems,
3. Entbürokratisierung des gesamten Verfahrens (sowohl Finanzierung als auch sonstige Administration).

Erläuterungen:

Der Fachausschuss 2 sieht in der Novelle des Kindertagesstättengesetzes einen Aufgabenschwerpunkt für diese Legislaturperiode. Daher hat er in seiner ersten Sitzung



nach der Konstituierung das Thema gemeinsam mit der zuständigen Fachreferentin im Ministerium für Bildung Frau Xenia Roth erörtert.

Folgende weitere Prämissen sollen aus Sicht des Fachausschusses auch berücksichtigt werden:

- Sicherstellung eines flächendeckenden, Struktur sichernden qualitativ gleichmäßigen Angebotes
- Sicherung der bestehenden Trägervielfalt
- Stärkung der Position der Kindertagesstättenleitung, auch durch entsprechende zeitliche Ressourcen

# Landeselternausschuss der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz



## Ergänzungsantrag

Zu TOP 4 (Berichterstattung FA2) des LJHA in der Sitzung am 24.4.2017

Der LJHA möge den Beschlussvorschlag des FA 2 wie folgt ergänzen:

Füge ein hinter „Administration)“:

„4. Fortentwicklung der Elternmitwirkung in den Kindertagesstätten nach den Prinzipien der Konkretisierung, qualitativen Fortentwicklung sowie Konstituierung obligatorischer institutioneller Mitwirkungsstrukturen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.“

Begründung:

Sowohl auf dem Fachtag am 3. April 2017 als auch auf der Sitzung des FA 2 bestand Konsens, dass grundsätzlich die Fortentwicklung der Elternmitwirkung im Rahmen der Kita-Novelle ein wichtiges Aufgabenfeld bildet. Wenn auch im Detail noch Diskussionsbedarf (z.B. beim Umfang der Elternmitbestimmung) besteht, so besteht doch aus fachlicher Sicht in den grundsätzlichen Zielen kein Dissens.

Aus diesem Grund wurde dieses Thema dann in der Diskussion im FA 2 nicht weiter erörtert und deshalb auch bei der Erstellung der Beschlussvorlage nicht mit aufgenommen. Der Landeselternausschuss hält es für unverzichtbar, dass bei der schriftlichen Festlegung von Prämissen für die Erarbeitung der Kita-Novelle durch Beschluss des LJHA dieser Punkt auch Berücksichtigung findet.

*Kontakt zum Landeselternausschuss der Kitas in Mainz:*

**E-Mail an: [vorstand@lea-rlp.de](mailto:vorstand@lea-rlp.de)**

**Telefonisch: Andreas Winheller, LEA-Vorsitzender, 0 61 31 / 275 68 44**

*Mehr Informationen gibt es auf der Homepage des LEA-RLP:*

**[www.lea-rlp.de](http://www.lea-rlp.de)**

4. April 2017

**Vorlage Nr. 6 (15/04) zu TOP 6**  
für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 24. April 2017

## **Sammlung und erste Erörterung von Themen für die neue Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses**

**Berichterstatterin/Berichterstatter:**

**Frau Nonninger**

### **Erläuterungen:**

Es gehört mittlerweile zur Tradition des Landesjugendhilfeausschusses, dass er zu Beginn einer Amtsperiode ein Programm für seine zukünftige Arbeit entwickelt und verabschiedet. Dieses Programm stellt eine Mischung aus Zielen, Schwerpunktsetzungen und konkreten Arbeitsvorhaben dar, die den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses besonders wichtig sind. Entscheidend aber sind die Perspektiven bzw. die Anliegen, die die Mitglieder des neuen Landesjugendhilfeausschusses mitbringen.

Eine erste Erörterungsrunde sollte möglichst unmittelbar nach dem Kennenlernen der Verwaltung in der letzten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses stattfinden, um die frischen Eindrücke der Mitglieder aus der Auseinandersetzung mit dem Aktions-spektrum der Verwaltung in die Arbeit des Ausschusses einfließen lassen zu können. So wurde die Verwaltung beauftragt, in einem Umlaufverfahren die Vorschläge der Mitglieder zum zukünftigen Arbeitsprogramm des Ausschusses zu sammeln, zu sichten und aufzubereiten.

Zu Beginn der Sitzung wird dann die Möglichkeit zu einer Gewichtung der Vorschläge durch alle Mitglieder eröffnet.

Anlage zu TOP 6 – Sitzung Landesjugendhilfeausschuss am 24. April 2017

## **Themenvorschläge für die 15. Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses**

Stand: 7. April 2017

Schwerpunkte der 15. Amtsperiode:

1. Partizipation
2. Integration
3. Teilhabe

Inhaltliche Themengebiete:

1. PEP 2
2. Demokratiebildung
3. Demografie und Jugend
4. Kita als Familienzentrum
5. Interkulturelle Öffnung
6. Inklusion
7. (Landes-)Jugendhilfeplanung
8. Finanzsituation der Kommunen
9. Förderung der Jugendarbeit vs. Schuldenbremse
10. Fachkräftemangel
11. Fachkräftemangel im Bereich HZE
12. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie Integration der Flüchtlingskinder
13. Partizipation / Jugendbeteiligung
14. Sportjugend
15. Kita-Novelle
16. Jes!



4. April 2017

**Vorlage Nr. 7 (15/04) zu TOP 7**

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 24. April 2017

**„Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung von Jugendarbeit“**

hier: Berichterstattung über das Projekt (Verlauf, Ergebnisse, Perspektiven)  
Anlagen: 2

**Berichterstatterin/Berichterstatter:**

**Frau Stanko  
Herr Prof. Dr. Lindner**

**Erläuterungen:**

Im Zeitraum von November 2013 bis November 2015 machten sich Fachkräfte von 13 Trägern der Jugendarbeit aus Rheinland-Pfalz im Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung von Jugendarbeit (PEP) auf den Weg. Unter Begleitung von Professoren der Kommunalwissenschaft, der Politikberatung/Lobbying der Netzwerkarbeit und der Sozialpädagogik sowie eines Verwaltungspraktikers sollten die Belange von Kindern und Jugendlichen besser in den örtlichen jugendpolitischen Strukturen verankert werden. Das Projekt zeigte eindrucksvolle Veränderungen in der Positionierung der Jugendarbeit, in der Einstellung auf die Themen der Politik sowie in der Erschließung von Wegen zum Diskurs mit der Politik. Die PEP-Broschüre dokumentiert dies in einer besonderen Art und Weise.

Landesjugendamt



**Praxisentwicklungsprojekt (PEP) Rheinland Pfalz – Rahmendaten**

**Projektträger:** Landesjugendhilfeausschuss Rheinland-Pfalz

**Laufzeit:** November 2013 – November 2015

**Finanzierung:** Jugendministerium des Landes Rheinland-Pfalz

**Teilnehmer/innen:** 20 sozialpädagogische Fachkräfte der kommunalen und der verbändlichen Jugendarbeit/ 13 Träger

**Projektschritte:**

1. Politikfeldanalyse durch jede/n TN vor Ort
2. Konzipierung eines örtlichen „Projekts“ durch jede/n TN
3. Entwicklung einer Strategie mit Unterstützung der Experten
4. Umsetzung der Strategie
5. Evaluation

**Begleitende Experten**

Kommunalwissenschaft:

Prof. Dr. Lars Holtkamp, Fernuniversität Hagen

Netzwerkgestaltung:

Prof. Dr. Herbert Schubert, FH Köln

Politikberatung/ Lobbyarbeit:

Prof. Dr. Marco Althaus, TH Wildau

Sozialpädagogik:

Prof. Dr. Werner Lindner, EAH Jena

Kommunalpolitik:

Georg Büttler, Bürgermeister i.R. der Stadt Worms

**Umsetzung**

- Sieben ein- bis zweitägige TN-Treffen
- „Hausaufgaben“ und Umsetzung
- Abschlussstagung
- Dokumentation



Coachingprozess durch die Experten und die Lerngruppe

**Exemplarische Ergebnisse der örtlichen Projekte:**

- Neu geschaffener Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss
- Konferenz mit allen OG- und VG-BürgermeisterInnen zum Thema Jugendarbeit
- Das Personal konnte um zwei halbe Stellen in der Jugendarbeit ausgebaut werden
- Neue halbe Stelle in der Jugendpflege
- Steigerung der Zuschüsse für Freizeitmaßnahmen im Kreis in Höhe von 12 000 Euro, zwei neue halbe Stellen in der kommunalen Jugendarbeit
- Neue Vollzeitjugendpflegerstelle in der VG
- Acht Gespräche mit Landtagsabgeordneten sowie mit den jugendpolitischen SprecherInnen und Sprechern, der Jugendministerin und der Ministerpräsidentin

Link zu PEP-Film und weiteren Informationen incl. der Dokumentation:

<https://isv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/>



20. April 2017

**Vorlage Nr. 8 (15/04) zu TOP 8**

für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 24. April 2017

**Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen**

hier: Vorlage für die Diskussion des Landesjugendhilfeausschusses

Anlagen: Regierungsentwurf sowie die Synopse des DJJUF dazu

**Berichterstatterin/Berichterstatter:** Frau Nonninger

**Beschlussvorschlag:**

- wird ggf. in der Sitzung formuliert

Grundsätzliche Vorbemerkung:

Der Regierungsentwurf ist gegenüber den zuvor in Umlauf gebrachten Vorschlägen wie auch gegenüber dem Referentenentwurf erheblich reduziert bzw. geändert und verzichtet auf einige in der bisherigen Diskussion umstrittene Änderungen. Bereits bei Vorlage des Referentenentwurfs war klar, dass es bei dem nun vorgelegten Gesetz nicht mehr um die Verwirklichung des umfassenden Inklusionsgedankens gehen würde. Das kann man bedauern, damit wurde aber auch vermieden, die Grundidee womöglich mit einem unausgereiften Gesetz zu belasten. Einige inklusionsbezogene Planungsvorgaben sind als Verpflichtung im Gesetzentwurf erhalten geblieben, wobei die Frage der Finanzierung allerdings völlig offen bleibt.

Landesjugendamt



Wegen des äußerst engen Zeithorizontes, in dem der Gesetzentwurf verabschiedet werden soll, werden nachfolgend nur jene Neuerungen beleuchtet, die aus Sicht der Verwaltung des Landesjugendamtes Probleme bergen. Das soll die Wertschätzung und den Respekt vor dem Versuch, durch das Gesetz Kinder und Jugendliche zu stärken, nicht schmälern.

**Zu Artikel 1 „Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch“**

**1. Die Teilhabedefinition sollte inhaltlich angereichert werden**

**Nummer 2 des Gesetzentwurfes**

**§ 1 Abs. 3 neu:**

Diese Teilhabedefinition nimmt sich eher formal und daher rudimentär aus. Hier muss dringend diskutiert werden, ob der Anspruch der Teilhabe sich tatsächlich in einem wie immer gearteten Dabeisein oder einem mit Anderen Agieren erschöpfen kann. Unseres Erachtens ist das nicht der Fall. Wir schlagen vor, einen neuen letzten Halbsatz anzufügen [Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren] und die darüber jeweils vermittelten Materialien, kulturellen oder sozialen Ressourcen für sich zu erschließen.

**2. Die Liste der anderen Aufgaben sollte erweitert werden**

**§ 2 Abs. 3:**

Die Überprüfung der Pflegefamilien durch das Jugendamt nach § 37 Abs. 3 S. 1 stellt eine andere Aufgabe dar und sollte anlässlich dieser Reform in die Liste der anderen Aufgaben in Abs. 3 übernommen werden.

**3. Datenschutzprobleme bei der Einbeziehung von „Meldern“ in die Gefährdungseinschätzung sind nicht gelöst**

**Nummer 5 des Gesetzentwurfes**

**§ 8a Abs. 1 S. 2:**

Der Vorschlag, Personen, die dem Jugendamt nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, wird nach wie vor sehr

kontrovers debattiert. Das weist darauf hin, dass hier noch Klärungs- und Verständigungsbedarf besteht.

Aus Sicht der Verwaltung gewährleisten die formulierten Bedingungen („Soweit der wirksame Schutz ... nicht in Frage gestellt wird“, „dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“, „in geeigneter Weise... zu beteiligen“), dass mit der Vorgabe nicht schematisch umgegangen wird. Die Zweifel aus Sicht des Datenschutzes haben sich damit allerdings noch nicht erledigt.

**4. Neuregelung zum Jugendwohnen bedarf der „technischen“ Korrektur Nummer 8 des Gesetzentwurfes**

**§ 13 Abs. 3 S. 1:**

Hier ist ein technischer Fehler zu beheben. Statt des Bezugs auf Absatz 2 ist wie im Fettdruck unten ausgewiesen zu formulieren.

[Junge Menschen sollen während der Teilnahme...**an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung** [Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen erhalten, sofern ihre Unterkunft nicht anderweitig gesichert ist.]

Ausweislich der Begründung war mit der Änderung nicht die Absicht verbunden, das Wohnungsangebot nur auf jene in Absatz 2 erwähnten, nachrangigen und damit höchst seltenen Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in Trägerschaft der Jugendhilfe zu beschränken. Der jetzt im Text enthaltene Bezug auf Absatz 2 muss daher als technischer Fehler gewertet und entsprechend korrigiert werden.

**5. Kindertagespflege in anderen Räumen: Die bisherige landesrechtliche Gestaltungsoption reicht aus**

**Nummer 10 des Gesetzentwurfes**

**§ 22 Abs. 1:**

Die Kindertagespflege in anderen Räumen ist aufgrund des Landesrechtsvorbehalts schon jetzt möglich. Der Vorteil einer allgemeinen bundesrechtlichen Regelung ist nicht zu sehen, zumal die Abgrenzungsprobleme zur Einrichtung und die Friktion mit den Qualitätsansprüchen ausweislich der rechtlichen Auseinandersetzungen zu diesem Thema bisher nicht überall befriedigend gelöst sind.

**6. Die frühe Festlegung der Zeitperspektive einer stationären Hilfe ist problematisch**

**Nummer 18 des Gesetzentwurfes**

**§ 36a:**

In § 36 a werden die Anforderungen an den Hilfeplan bei stationären Leistungen zusammengefasst, die in § 36 Abs. 1 und § 37 a.F. geregelt waren, und weiter ausgestaltet. Stationäre Leistungen umfassen die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Heimerziehung.

**§ 36a Abs. 1:**

Die Klärung der zeitlichen Perspektive einer Leistung als Gegenstand der Hilfeplanung wird durch die Voranstellung in Absatz 1 betont und aufgewertet. Die Begründung stellt klar, dass bereits zu Beginn des Leistungsprozesses, also bereits im Rahmen des ersten Hilfeplangesprächs prognostiziert werden muss, ob die Leistung zeitlich befristet sein soll oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll. Diese frühe Festlegung könnte in der Praxis auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung stoßen, denn häufig lassen sich die Bedarfe erst im Laufe der Leistungserbringung zeitlich festlegen.

**7. Die Zeitperspektive, mit der stationäre Hilfe geplant wird, ist zu präzisieren Nummer 18 des Gesetzentwurfes**

**§ 36a Abs. 2:**

Wiederholt wird auf den Begriff „ein im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum“ abgestellt. Dieser Zeitraum ist nicht näher definiert, sondern soll je nach Entwicklungsstand des Kindes im Einzelfall festgelegt werden. Fraglich ist auch, was ein für das Kind oder Jugendlichen „vertretbarer“ Zeitraum bedeuten soll. Dieser Begriff ist unklar und mehrdeutig, es könnte zum Beispiel vermutet werden, dass der Zeitraum bis an die Grenze einer Kindeswohlgefährdung hin ausgedehnt werden könnte und dann immer noch vertretbar wäre. Zielführender wäre die Formulierung „in einem auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen ausgerichteten Zeitraum“.

Während in der Arbeitsfassung vom 07.06.2016 in der Begründung noch konkrete Zeiträume zur Einordnung benannt waren, auf die in der Arbeitsfassung vom 23.08.2016 in der Begründung zumindest noch Bezug genommen wurde, fehlt ein solcher Hinweis in dem Referentenentwurf vom 20.03.2017. Es ist fraglich, ob die Praxis in der Lage ist, hier im Einzelfall Zeiträume festzulegen, oder ob es sinnvoll wäre, Zeitrahmen anzubieten, wie dies von der Praxis vielfach gefordert wurde.



**8. Weitere Präzisierung in Abs. 2**

**Nummer 18 des Gesetzentwurfes**

**§ 36a Abs. 2:**

Absatz 2 sollte wie im Fettdruck ausgewiesen ergänzt werden, „...ob durch Leistungen... die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so weit verbessert werden können...“

**9. Präzisierung der Formulierung zur Beratung und Unterstützung der Eltern im Hilfeplan**

**Nummer 18 des Gesetzentwurfes**

**§ 36a Abs. 4 Nr. 4:**

Hier sollte es wie im Fettdruck ausgewiesen heißen: „**Art und Umfang der vereinbarten Beratung und Unterstützung**...“

**10. Keine Änderung des Hilfeplans nur wegen eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit**

**Nummer 18 des Gesetzentwurfes**

**§ 36a Abs. 5:**

Der Zusatz „auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit“ ist zu streichen. Eine Änderung des Hilfeplans sollte immer eine Änderung des Bedarfs voraussetzen.

**11. Definition der Beratungs- und Unterstützungsleistung zur Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie erforderlich**

**Nummer 18 des Gesetzentwurfes**

**§ 37a Abs. 2:**

Korrespondierend zu § 36a Abs. 2 neu sollten die Unterstützungsleistungen, auf welche die Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen abheben, unbedingt präzise definiert werden. Ihnen kommt nämlich eine Schlüsselrolle für eine mögliche Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie zu.

**12. Gewährleistung der Gesetzestreue des Vertragspartners bei Auslandsmaßnahmen schwerlich möglich**

**Nummer 18 des Gesetzentwurfes**

**§ 38 Abs. 2:**

Wie der örtliche Träger sicherstellen kann, dass der Vertragspartner bei Auslandsmaßnahmen prospektiv die Vorschriften und Vorgaben einhält, bleibt hier offen.

**13. Die Beschwerdeinstanzen im Rahmen der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen sind zu präzisieren**

**Nummer 19 des Gesetzentwurfes**

**§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4:**

Gemeint ist hier wohl, dass eine Beschwerdemöglichkeit bei einrichtungsunabhängigen Dritten geschaffen wird, dann sollte man es auch so schreiben. Also statt „innerhalb und außerhalb der Einrichtung“ „**innerhalb der Einrichtung und bei einrichtungsunabhängigen Dritten**“

**14. Die neu konzipierte Meldepflicht für Einrichtungen offener Jugendarbeit und die Vereinbarungspflicht mit Trägern rein ehrenamtlich getragener Jugendhäuser sind keine zielführenden Lösungen für eine Verbesserung des Schutzes von Minderjährigen**

**Nummer 23 des Gesetzentwurfes**

**§ 48b:**

Diese Regelung ist in der vorliegenden Form nicht zielführend und sollte jedenfalls so auch nicht umgesetzt werden.

**Die Auffassung von Schutzlücken in der Offenen Jugendarbeit nach § 11 wird nicht geteilt-Schutzlücken außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich durch § 48b nicht beheben**

Die Schutzlücken, auf die in der Begründung abgehoben wird, darf man für Einrichtungen in der Jugendhilfe verneinen. Soweit in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit Leistungen der Kinder und Jugendhilfe erbracht werden, sind mit den Trägern unabhängig von der Finanzierung Vereinbarungen nach § 8a abzuschließen. Auch § 72a greift grundsätzlich, weil es hier nach dem Gesetzeswortlaut keine Einschränkung auf „öffentlich geförderte“ Maßnahmen gibt. Die in der Gesetzesbegründung zitierte „herrschende Meinung“ hat sich auf dieses Verständnis

eingestellt, um eine praktikable Gesetzesanwendung zu unterstützen. Die Vereinbarungen werden aber nicht auf eine bestimmte Maßnahme bezogen, sondern für den Tätigkeitsbereich in der Kinder- und Jugendhilfe allgemein abgeschlossen. Der Prozentsatz jener Jugendhilfeträger, die keinerlei öffentliche Förderung erhalten, und deshalb nach dem zitierten Verständnis durch § 72a nicht erfasst werden, dürfte sehr klein sein. Schutzlücken gibt es zweifellos bei Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, zum Beispiel bei Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes, die Kinder unterbringen, etwa bei Pony- und Reiterhöfen, die nach der Gesetzesänderung durch das KICK nicht mehr betriebsleiteraufsichtspflichtig sind, auch bei jenen privatgewerblichen Anbietern, die Angebote der sportlichen, musisch-kulturellen oder sonstigen Bildung machen und insoweit als Jugendbildungseinrichtung firmieren und nicht betriebsleiteraufsichtspflichtig sind. Diese Probleme kann der vorliegende Gesetzentwurf nicht lösen.

Dazu im Einzelnen:

**15. Die Meldepflicht für Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ist nicht zielführend**

**Nummer 23 des Gesetzentwurfes**

**§ 48b Abs. 1:**

Die „Einrichtung der offenen Jugendarbeit“ ist nicht legal definiert, damit ist der Kreis der Verpflichteten offen. Der Hinweis in der Begründung führt auch nicht weiter, hier werden zum Beispiel unverständlicherweise auch Kinder- und Jugendtheater genannt. Der Verweis auf S. 321 des 14. Kinder- und Jugendberichtes verwirrt eher zusätzlich, da hier z.B. auch Schulen, in denen Freizeitangebote oder Hausaufgabenhilfe angeboten werden, zur offenen Jugendarbeit gezählt werden.

Es ist nicht klar, ob und wie die möglichen Verpflichteten erfasst, informiert oder kontrolliert werden sollten, soweit es denn nicht die klassischen Jugendzentren, Häuser der offenen Tür oder Jugendtreffs in Verantwortung der Jugendhilfe betrifft.

Die Zuständigkeit des örtlichen öffentlichen Trägers geht nur aus einem Hinweis in der Begründung hervor, müsste aber im Gesetz selbst geregelt werden.

Es ist offen, was mit den Meldungen geschehen soll.

Der örtliche Träger hat keinerlei Handhabe, außer der Tätigkeitsuntersagung.

Auf welcher Grundlage soll er Tätigkeitsuntersagungen aussprechen?

Wenn man eine dem §§ 45 ff entsprechende Kontrolle will, dann müsste man eine Betriebsleiteraufsichtspflicht einführen. Ob diese dem Tätigkeitsfeld gerecht werden

kann, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls erwüchse hieraus ein enormer Mehraufwand für die BE-Behörden... (oder die örtlichen Jugendämter, wenn man der Begründung folgt). In der vorliegenden Form ist die Regelung in der Praxis nicht umsetzbar; sie suggeriert eine Sicherheit, die dadurch nicht gewährleistet werden kann.

**16. Die Vereinbarungspflicht für rein ehrenamtliche getragene Jugendhäuser bringt keine Verbesserung des Schutzes**

**Nummer 23 des Gesetzentwurfes**

**§ 48b Abs. 2:**

Die Gesetzesbegründung widerspricht der Sinnhaftigkeit der vorgelegten Regelung im Grunde selbst schon ausdrücklich, wenn sie zu den bisherigen Vorschriften nach §§ 8a und 72a feststellt „Darüber hinaus besteht das praktische Problem, dass das Jugendamt nichts von der Aufnahme des Betriebs eines Jugendclubs o.ä. erfährt, wenn es diesen nicht finanziert. Mit der neu eingeführten Vorschrift wird diese Schutzlücke geschlossen.“ Der Glaube, dass die Einführung einer Meldepflicht für einen nicht exakt definierten Kreis der Verpflichteten dieses Problem löst, ist nicht begründet.

Wie erfahren die Meldepflichtigen von ihrer Pflicht?

Und wie viele der im 14. Kinder- und Jugendbericht genannten 5.000 Jugendrichtungen ohne hauptamtliches Personal bleiben noch als Zielgruppe der Vereinbarungen nach § 48b Abs. 2 übrig, wenn die bereits durch generelle Vereinbarungen nach § 72a erfassten Träger abgezogen werden und wenn auch jene Verbände, Gruppen und Initiativen, die Angebote für ihre Mitglieder machen, aus dem Geltungsbereich der Vorschrift herausgenommen werden (was die Begründung vorgibt)? Der örtliche öffentliche Träger hat auf der Basis der vorgeschlagenen Regelung keine Chance, ein möglicherweise schwarzes Schaf in Gestalt einer ehrenamtlich getragenen Einrichtung ohne Schutzkonzept zu finden. Genau das wird aber suggeriert. Er würde verantwortlich gemacht werden, wenn es zu einer Kindeswohlgefährdung dort käme, ohne dass er probate Mittel zu deren Verhinderung in die Hand bekommt.

**17. Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendgerichtsverfahren: Es sollte unterschieden werden zwischen den Aufgaben, die auf Jugendhilfeleistungen bezogen sind, und denen mit Bezug auf andere Sozialleistungen**  
**Nummer 25 des Gesetzentwurfes**

**§ 52:**

Der Zusatz „oder anderer Sozialleistungsträger“ mit dem die Fachkräfte der Jugendhilfe im jugendgerichtlichen Verfahren zu einer Art Clearingstelle für Sozialleistungen werden sollen, birgt abgesehen von der Aufgabenerweiterung für die Jugendhilfe das Problem, dass er das bisherige Verständnis des jugendhilfespezifischen Auftrags beschädigt. Die frühzeitige Prüfung, ob Jugendhilfeleistungen in Frage kommen, impliziert auch deren Einleitung, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind. Dieser Aspekt droht durch den neuen Zusatz verloren zu gehen. Es liegt dann nahe, darunter generell nur noch die Information zu verstehen und zunächst abzuwarten, wie das jugendgerichtliche Verfahren sich entwickelt. Besser wäre es deshalb anzufügen, **„und bei der Beantragung in Frage kommender anderer Sozialleistungen behilflich zu sein.“**

**18. Keine weitere Spezifizierung der beratenden Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse**

**Nummer 27 des Gesetzentwurfes**

**§ 71 Abs. 5 S. 2:**

Die besondere Hervorhebung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen von jungen Menschen und ihren Familien, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, oder von Pflegepersonen nimmt sich für kleine Jugendämter und Jugendämter in ländlichen Flächenstaaten praxisfremd aus.

**19. Die Erlaubnisse für Tagespflege und Vollzeitpflege bedürfen einer umfassenderen Prüfung des Führungszeugnisses als die ehrenamtliche Jugenddarbeit, deshalb: Streichung des Verweises auf § 72a in §§ 43 und 44 stattdessen eine Formulierung analog zu § 45**

**Nummer 28 des Gesetzentwurfes**

**§ 72a Abs. 5:**

Auch die neue Fassung hebt die Problematik des Verweises in § 43 Abs. 2 S. 4 bzw. in § 44 Abs. 2 S. 2 nicht auf. Danach dürfen für die entsprechenden Pflegeerlaubnisse andere Delikte als die in § 72a genannten keine Berücksichtigung finden bei der Prüfung der Eignung.

Um dies zu ändern müssten die Verweise aufgegeben und in §§ 43 und 44 endlich analog des § 45 Abs. 3 Nr. 2 formuliert werden.

**20. Möglichst keine Veränderung der bisherigen Nummerierung der Paragraphen**

**Nummer 29, 30, 31 des Gesetzentwurfes**

**§§ 74, 74a, 75, 76:**

Exemplarisch für die Probleme, die sich aus der Änderung der Nummerierung der Paragraphen ergeben, sei hier der bisherige § 78 genannt. „Die 78'iger AG“ ist zwischenzeitlich ein feststehender Begriff geworden. Bemühungen, die innere Logik der Gliederung zu verbessern, sollten nicht dazu führen, dass die Nummerierung der Paragraphen umfassend geändert wird und damit nicht dazu, dass eingespielte Begrifflichkeiten aufgehoben werden und dass ein Änderungsbedarf für zahllose Vertragswerke, Vereinbarungen, Bestätigungen o.ä. entsteht.

**21. Keine Rahmenvereinbarung zu den Leistungen speziell für unbegleitete ausländische junge Menschen**

**Nummer 39 des Gesetzentwurfes**

**§ 78 f Abs. 2 neu:**

Die vorgeschlagene Einführung von Rahmenvereinbarungen speziell für Leistungen für unbegleitete ausländische junge Menschen präjudiziert zielgruppenspezifische Sonderleistungen mit der Gefahr einer „Zweiklassenjugendhilfe“, die aus rechtlichen und jugendhilfefachlichen Erwägungen heraus abzulehnen ist.

Zu Artikel 2 „Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz“

**22. Die standardisierte Rückmeldung des Jugendamtes exklusiv an Angehörige der Heilberufe zur Verarbeitung von deren Gefährdungsmeldung ist abzulehnen**

§ 4 Abs. 4 Satz 4

Zu Artikel 6 „Änderung des BGB“

**23. Die Koppelung von Herausnahmewunsch der Eltern und Dauerverbleibensanordnung ist zu hinterfragen**

§ 1632 Abs. 4 S. 2 BGB

Der Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB wird ein Satz 2 angefügt. Für den Fall, dass die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen wollen, kann das Gericht nun nicht nur wie bisher anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, sondern auch den Verbleib auf Dauer anordnen, wenn die in Ziffer 1 und 2 normierten Voraussetzungen erfüllt sind. Damit kommt der Gesetzgeber dem vielfach geäußerten Wunsch nach, die Verstetigung der Perspektive des Kindes auch im BGB abzusichern. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Dauerverbleibensanordnung nur dann in Frage kommt, wenn „alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Erziehungsfähigkeit der Eltern wiederherzustellen.“ Im Blick auf das Kind ist zu beurteilen, ob die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Die Möglichkeit des Gerichts, eine Dauerverbleibensanordnung auszusprechen, wird Herkunftseltern möglicherweise eher davon abhalten, das Kind von den Pflegepersonen heraus zu verlangen. Schon allein die Möglichkeit, dass die dauerhafte Unterbringung des Kindes bei den Pflegeeltern angeordnet werden könnte, kann sich somit auf auch berechnete Wünsche der Herkunftseltern nach Rücknahme ihres Kindes in den eigenen Haushalt auswirken. Daher ist zu hinterfragen, ob die Kopplung von Herausnahmewunsch und Dauerverbleibensanordnung sinnvoll ist.



4. April 2017

**Vorlage Nr. 10 (15/04) zu TOP 10**

**für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 24. April 2017**

## **Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung, Steuerung und Finanzierung der Hilfe zur Erziehung als gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger**

Anlage: 1

**Berichterstellerin/Berichtersteller: Frau Völcker**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt das Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung, Steuerung und Finanzierung der Hilfe zur Erziehung als gemeinsame Aufgabe öffentlicher und freier Träger. Die Verwaltung wird mit der Veröffentlichung beauftragt.**

Erläuterungen:

Mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschuss vom 24.11.2014 wurde der Fachausschuss 3 – Hilfen zur Erziehung- mit der Erarbeitung eines Eckpunktepapiers zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung beauftragt.





4. April 2017

**Vorlage Nr. 11 (15/04) zu TOP 11**

**für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 24. April 2017**

## **Orientierungshilfe „Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“**

Anregungen und Orientierungen: Grundverständnis-Leitbild-Haltungen

Anlage: 1

**Berichterstellerin/Berichtersteller: Herr Lerch**

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Orientierungshilfe „Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz“. Die Verwaltung wird mit der Veröffentlichung beauftragt.**

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 25. Februar 2013 hatte der LJHA den Fachausschuss 2 damit beauftragt, ein Positionspapier zur Elternarbeit in Kindertagesstätten zu erarbeiten. Am 13. September 2012 fand zu diesem Thema ein Fachtag des Fachausschusses statt. Auf der Grundlage der Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe: „Erziehungspartnerschaft - Sozialraum - Institution - Familie - U2“ dieses Fachtages wurde die vorliegende Orientierungshilfe entwickelt.

Arbeit mit und für Kinder und deren Familien stellt einen zentralen Aspekt der Arbeit in Kindertagesstätten dar. Diese Orientierungshilfe will alle Beteiligten dabei unterstützen, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Die Orientierungshilfe soll in Papierform veröffentlicht werden.

